



Untere Wasserbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Umweltamt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Bearbeiter: Frau I. Effenberger
Telefon: 03371 608 2607
E-Mail: iris.effenberger@teltow-flaeming.de
Stand: 13. August 2020

Merkblatt

Grundwasserabsenkungen

Vorbemerkungen

Eine Grundwasserabsenkung wird immer dann erforderlich, wenn die Gründungssohle zum Zeitpunkt der Bauausführung dichter als zirka 0,5 Meter an das Grundwasser heranreicht (freier Grundwasserspiegel) oder durch seitlich zuströmendes Grundwasser die Baugrube geflutet wird (Schichtenwasser, Hangwasser oder auch Niederschläge).

Jeder Bauherr sollte sich vorher über den Baugrund und die Grundwasserverhältnisse informieren und eine mögliche Grundwasserabsenkung mit in die Planungen und Kostenberechnung einbeziehen. Baugrundbüros können Sie hierbei fach- und sachgerecht beraten.

Wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich, das heißt muss mehr Grundwasser entnommen werden, als der Baugrube bis zum Erreichen des erforderlichen Absenkzieles wieder zuströmt, ist dies eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung, über welche die Wasserbehörden zu entscheiden haben. Orientierend gelten in Brandenburg solche Grundwasserabsenkungen als erlaubnisfrei, bei denen nicht mehr als 10 m³ pro Jahr über einen Zeitraum von 30 Tagen Wasser entnommen werden. Grundsätzlich besteht aber eine Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde.

Derartige Benutzungen regeln das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) und das Brandenburgische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP). Angaben zur Verfahrensweise bei Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen sind ergänzend in einer Verwaltungsvorschrift (VVGWA) aufgeführt (Amtsblatt für Brandenburg; 11. Jahrgang; Nummer 20 vom 24. Mai 2000; Seite 246).

Die Untere Wasserbehörde bearbeitet Anträge mit einer Grundwasserentnahme bis 2.000 m³ pro Tag. Bei Entnahmen über 2.000 m³ pro Tag entscheidet die Obere Wasserbehörde.

Es sollte unbedingt beachtet werden, dass das geförderte Grundwasser schadlos wieder abgeleitet werden muss. Dies erfolgt entweder in eine Vorflut (zum Beispiel Graben oder Fluss) oder in eine verfügbare Regenwasserkanalisation (Regenwasser-Kanal, meist in Stadtgebieten). In Ausnahmefällen könnte es auch schadlos versickert beziehungsweise reinfiltriert oder, wenn keine andere Möglichkeit besteht, in einen öffentlichen Abwasserkanal (Schmutzwasser-Kanal) geleitet werden (Abstimmung mit dem Betreiber zwingend erforderlich).

Kosten

Für die Grundwasserentnahmen ab 3.000 m³ pro Jahr erhebt das Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt. Dieses beträgt 0,115 Euro pro m³. Zusätzlich fällt eine behördliche Bearbeitungsgebühr von mindestens 138,00 Euro an. Erfolgt die Ableitung des Wassers in einen öffentlichen Kanal (Regenwasser- oder Schmutzwasser-Kanal), erhebt der Betreiber oftmals auch ein Benutzungsentgelt. Analog berechnet auch der zuständige Wasser- und Bodenverband einen Betrag für die Einleitung in die durch ihn zu unterhaltenden Gewässer. Ist die Erlaubnis Bestandteil einer Baugenehmigung, geht die Gebühr summarisch in die der Baugenehmigung ein.

Erforderliche Antragsunterlagen

Für Entnahmen von Grundwasser von größer 2.000 m³ pro Tag im Jahresdurchschnitt wenden Sie sich bitte an die Obere Wasserbehörde in Potsdam unter der Telefonnummer 0331 2776 0 oder in Cottbus unter 0355 423013.

Für Grundwasserentnahmen größer 10.000.000 m³ pro Jahr ist eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) zwingend erforderlich (Obere Wasserbehörde). Für alle Grundwasserentnahmen größer 5.000 m³ pro Jahr und kleiner 100.000 m³ pro Jahr ist ggf. eine **standortbezogene** und ab 100.000 m³ pro Jahr immer eine **allgemeine UVP-Vorprüfung** erforderlich.

1. Allgemeines

- 1.1. Bezeichnung des Vorhabens, für das die Grundwasserabsenkung erforderlich ist
- 1.2. Gewässerbenutzer oder Bauherr (Name, Anschrift oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem); Eine Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
- 1.3. Übersichtsplan, die Lage im Stadt- oder Gemeindegebiet muss erkennbar sein
- 1.4. Lageplan, die Brunnenstandorte (Lanzen) und die Einleitstelle in die Kanalisation und oder ein Gewässer sollten mit einer ausreichenden Genauigkeit – mindestens plus/minus 5 Meter – erkennbar sein
- 1.5. Angaben zum vorgesehenen Absenkziel in Meter über Normalhöhen-Null (m. ü. NHN) und relativ zum Ruhewasserspiegel, detaillierte Angaben zur Baugrube (Größe, Baugrubensohle in m. ü. NHN und relativ zur Geländeoberkante)

2. Beschreibung des Vorhabens

- 2.1. Kurzbeschreibung des Bauvorhabens
- 2.2. Zweck der Grundwasserabsenkung
- 2.3. Zeitplan [voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende der Absenkungsmaßnahme (Datum), Dauer der Absenkung absolut in Tagen, Wochen oder Monaten; unterteilt in Bauphasen]
- 2.4. Hydrogeologische Beschreibung des Standortes
- 2.5. Benachbarte Grundwassernutzer
- 2.6. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung:
Angaben zu vorgesehenen baulichen Anlagen und Bauwerken für die Absenkung [insbesondere Lanzenlängen (Filter), Brunnenausbaudaten, angewandte Bohrtechnologie, Baumaterialien, Mengemesseinrichtungen, Kontrollpegel (größer 1.000 m³ pro Tag)]
- 2.7. Geplante Ableitung des gehobenen Grundwassers (Zustimmungen des jeweiligen Aufgabenträgers, siehe oben)

2.8. Grundwasserbeschaffenheit am Standort

3. Berechnung der Grundwasserabsenkung

3.1. Berechnungsgrundlagen

3.1.1. Hydraulische Parameter

3.1.2. Hydraulische Randbedingungen

3.2. Hydraulische Berechnung der Wasserhaltung:

bei mehr als 1.000 m³ pro Tag ist ein hydrogeologisches Gutachten zwingend erforderlich (insbesondere: Dimensionierung, Mengen, Ausbildung des Absenktrichters und Reichweite), aber bereits bei geringeren Entnahmemengen kann es bei komplizierten Randbedingungen notwendig werden

3.2.1. Berechnungsmethodik

3.2.2. Ermittlung der Entnahmemengen:

je nach Erfordernis Mittel- und Maximalwerte in Liter pro Sekunde, m³ pro Tag, m³ pro Stunde, m³ pro Monat, m³ pro Jahr; Angaben bei unterschiedlichen Entnahmemengen in verschiedenen Bauphasen (Absenkphase und Haltephase beachten)

3.2.3. Dimensionierung der Entnahmeeinrichtung (vergleiche Punkt 1.4)

3.2.4. Berechnung des Absenktrichters

3.2.5. Angaben über technische Maßnahmen zur Minimierung der Entnahmemengen und zur Begrenzung der Reichweite des Absenktrichters

3.3. Zusammenfassende Darstellung der Berechnungsgrundlage

4. Gefährdungsbewertung und Gegenmaßnahmen

4.1. Setzungsgefährdung benachbarter Bebauung (Maßnahmen zur Sicherung benachbarter Gebäude und baulicher Anlagen)

4.2. Einfluss auf die Vegetation

4.3. Entwässerung organischer Böden (siehe auch Punkt 4.1)

4.4. Einfluss auf den Wasserhaushalt

4.5. Altlasten

4.6. Salzwasseraufstieg (Erkennung und Vermeidung)

5. Überwachung der Grundwasserabsenkung

5.1. Ansprechpartner

5.2. Überwachung der Grundwasserstände

5.3. Überwachung der Entnahme- und Wiedereinleitungsmengen

5.4. Überwachung der Beschaffenheit des gehobenen Grundwassers

5.5. Überwachung der Standsicherheit setzungsgefährdeter Gebäude

5.6. Überwachung und Bewässerung der Vegetation im Absenktrichter

5.7. Berichtswesen

Wichtige abschließende Hinweise

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird Bestandteil der Baugenehmigung und eines Planfeststellungsbeschlusses, wenn bereits im Zuge der Antragstellung erkennbar ist, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird.

Sie ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung wenn die Obere Wasserbehörde entscheidet oder eine UVP durchzuführen ist.

Eine Grundwasserabsenkung ist unabhängig vom Baugenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren bei der jeweils zuständigen Wasserbehörde zu beantragen, wenn sich erst im Zuge der Baumaßnahme durch Witterungseinflüsse herausstellt, dass sie erforderlich wird.

Um sich vor Überraschungen zu schützen, sollte eigenständig bereits vorher die Erlaubnisfähigkeit für eine Grundwasserabsenkung geprüft werden.

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 13. August 2020

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.